

# **Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

## **Verhandlungen des ... Allgemeinen Landtags des Großherzogtums Oldenburg**

**Staat Oldenburg**

**Oldenburg, [O.], Landtag 7.1854 - 29.1904**

38. Sitzung, 19.04.1861

[urn:nbn:de:gbv:45:1-151027](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-151027)

# Bericht über die Verhandlungen des dreizehnten Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

## Achtunddreißigste Sitzung.

Oldenburg, den 19. April 1861. Mittags 12 Uhr.

- Tagesordnung:**
- 1) Zweite Lesung des Gesetzentwurfs, betreffend neue Bestimmungen zu Art. 38, 39, 202 und 223 des Strafgesetzbuchs. (S. 916 der Abklatsche.)
  - 2) Bericht des Petitionsausschusses über verschiedene Petitionen. (S. 984—986 der Abklatsche.)
  - 3) Bericht desselben Ausschusses über eine Vorstellung für den Schulachtsausschuß der Schulacht Eckwarden, betreffend die Auslegung des Art. 62 §. 2 Ziff. 2 des Schulgesetzes vom 3. April 1855. (S. 928—937 der Abklatsche.)
  - 4) Ausschußbericht, betreffend das Schreiben des Großherzoglichen Staatsministeriums vom 15. März 1861 wegen der Gesindeordnung für das Fürstenthum Birkenfeld. (S. 913 der Abklatsche.)
  - 5) Mündlicher Bericht des Ausschusses VII. zu dem Schreiben der Großherzoglichen Staatsregierung vom 11. März d. J., betreffend den Entwurf eines Gesetzes über das Armenwesen im Fürstenthum Birkenfeld. (S. 918 der Abklatsche.)

**Vorsitzender: Vicepräsident Strackerjan II.**

Am Ministertische: die Herren Regierungskommissaire Kunde und Bucholz.

Nach Eröffnung der Sitzung verliest der Schriftführer Russell das Protocoll der letzten Sitzung.

Der Abg. Müller beantragt, daß die Aeußerung des Vicepräsidenten am Schluß der letzten Sitzung: daß er nach dieser Abstimmung die Sache so ansehe, als ob der Landtag sich über diese Frage nicht habe äußern wollen, in das Protocoll aufgenommen werde.

Der Vicepräsident eröffnet hierüber die Berathung und sprechen sich die Abgeordneten Schwegmann, Ahlhorn und Brörmann für die Aufnahme des fraglichen Passus in das Protocoll, die Abgeordneten Russell, Bödeler Selkman II. und Bartel dagegen aus, da nach der Geschäftsordnung nur die amtlichen Mittheilungen des Präsidenten in das Protocoll aufzunehmen seien, andere Aeußerungen desselben aber nur auf Beschluß der Versammlung aufgenommen werden könnten.

Der Vicepräsident erklärt, er habe am Schluß der vorigen Sitzung geäußert: seine Ansicht sei, daß der Landtag sich über diese Frage nicht habe äußern wollen, er habe aber nicht beantragt, der Landtag möge sich damit einverstanden

erklären. Uebrigens werde der Landtag jetzt darüber abzustimmen haben, ob diese Aeußerung in das Protocoll aufgenommen werden solle.

Der Landtag erklärt sich mit 20 Stimmen gegen 19 Stimmen gegen die Aufnahme.

Nachdem der Vicepräsident verfügt, daß hiernach seine Aeußerung in das Protocoll nicht aufzunehmen sei, erklärt er das Protocoll, da weitere Erinnerungen gegen dasselbe nicht erhoben werden, für genehmigt.

Es wird hierauf, da Eingänge nicht vorliegen, sofort zur Tagesordnung geschritten.

Als erster Gegenstand steht auf derselben die zweite Lesung des Gesetzentwurfs, betr. neue Bestimmungen zu Art. 38, 39, 202 und 223 des Strafgesetzbuchs.

Die Zusammenstellung für die zweite Lesung befindet sich auf S. 916 der Abklatsche. Neue Anträge sind nicht eingebracht worden und kommt daher der Gesetzentwurf sofort in zweiter Lesung zur Abstimmung.

Derselbe wird angenommen und ist damit dieser Gegenstand erledigt.

Es folgt sodann auf der Tagesordnung der Bericht des

Petitionsausschusses über verschiedene Petitionen (S. 984—986 der Abklatzde).

**Berichterstatter Bödeker:** Die erste Petition rühre von einer großen Anzahl von Einwohnern Friesoythe's her. Die Bittsteller stellen vor, daß nach dem Schulgesetz ihre Familienverhältnisse in eine üble Lage versetzt würden, indem nach demselben die Kinder zu früh zum Schulbesuch, namentlich der Sommerschule angehalten würden. Es sei dies für die Ernährung der Familie nachtheilig. Der Ausschuss habe jedoch gefunden, daß dies nicht Folge des Schulgesetzes sei und habe sich daher einer Prüfung der Frage enthalten können. Die Bestimmungen, welche zu der Petition Veranlassung gegeben hätten, würden auf Verordnungen des Oberschulcollegiums beruhen und da von Petenten nicht erwähnt sei, daß sie sich bereits an dasselbe gewandt hätten, so beantrage der Ausschuss:

Der Landtag beschliesse, über diese Petition zur Tagesordnung überzugehen.

Das Wort wird nicht begehrt, die Berathung geschlossen und der Antrag des Ausschusses angenommen.

**Berichterstatter Bödeker:** Die zweite Petition sei eine Bitte der Einwohner des Dorfes Gristede, dahin zu wirken, daß dem Müller J. H. Wenke die Erlaubniß ertheilt werde, auf seiner, in der Bauerschaft Aschhausen erbauten Mühle frei Roeken und feines Weizenmehl mahlen zu dürfen. In sofern es hier auf eine gesetzliche Frage ankommen könne, sei die Petition bereits durch das Gewerbegesetz erledigt. Was den vorliegenden einzelnen Fall betreffe, so gehe aus der Petition nicht hervor, daß die Petenten sich bereits an die zuständige Behörde gewandt hätten. Der Ausschuss beantrage daher auch hier:

Der Landtag beschliesse, über diese Bitte zur Tagesordnung überzugehen.

Der Antrag wird wie zu Petition 1 angenommen.

**Berichterstatter Bödeker:** Es folge sodann eine Petition des Schulamts кандидaten, ehemaligen Lehrers, wie er sich nenne, Leopold Anton Benedick, seine Entlassung aus Schuldienst betreffend. Der Petent sei Schulamts кандидат und sei ihm früher die Lehrerstelle in Bokalesch provisorisch übertragen worden, so daß er nach § 32 des Schulgesetzes ohne Weiteres habe entlassen werden können. Diese Entlassung sei denn auch vom katholischen Oberschulcollegium verfügt und vom Staatsministerium bestätigt worden. Wie aus der Petition selbst theilweise hervorgehe, auch der Ausschuss sonst vernommen habe, sei der Benedick zum Lehrer nicht qualificirt, indem derselbe an einer Ueberspanntheit leide, die fast in Geistesföhrung überzugehen scheine. Der Benedick habe häufig betreffs der Antwort monirt; noch gestern sei ihm ein Schreiben desselben zugegangen, in welchem er sage: er habe von Großh. Staatsregierung keine directe Resolution erhalten. Das Wort „direct“ sei unterstrichen, und solle die Stelle wohl bedeuten, daß ihm die Entscheidung des Staatsministeriums durch Vermittelung des Oberschulcollegiums zugestellt sei. Auch beschwere Petent sich darüber, daß seine

Bitte um Mittheilung des Berichtes des Oberschulcollegiums vom Großh. Staatsministerium abgeschlagen sei. Er halte die Beschwerde jedoch für unbegründet, weil im vorliegenden Falle dem Petenten ein Recht auf Einsicht des Berichtes nicht zustehe. Da der Ausschuss nun aus der Petition durchaus keine Gründe habe entnehmen können, welche dahin führen könnten, die Entlassung des Petenten als eine nicht gerechtfertigte darzustellen, so beantrage derselbe:

der Landtag beschliesse, über diese Beschwerde zur Tagesordnung überzugehen.

Antrag wie zu Petition 1 angenommen.

**Berichterstatter Bödeker:** Dann folge eine Petition der Eingefessenen der Ortsgemeinde Löningen, betreffend Herstellung einer directen Postverbindung mit Bechta. Da die Petition nicht erwähne, daß die Petenten sich bereits an die zuständigen Verwaltungsbehörden gewandt hätten, so habe der Ausschuss nicht geglaubt, auf dieselbe eingehen zu sollen und beantrage daher:

Der Landtag beschliesse, über diese Petition zur Tagesordnung überzugehen.

Der Antrag wird wie zu Petition 1 angenommen.

**Berichterstatter Bödeker:** Der Gemeinderath zu Bockhorn habe sodann eine Vorstellung eingereicht, worin er zu begründen versuche, daß eine Verlegung des Amtssizes von Barel nach Bockhorn erforderlich erscheine, eventuell bitte, daß dem für den Bezirk des ehemaligen Amtes Bockhorn angestellten Amtseinnehmer der Wohnsitz in Bockhorn angewiesen werde. Was die erste Bitte betreffe, so habe der Ausschuss aus der Petition Gründe nicht entnehmen können, welche ihn hätten bewegen können, desfallige Anträge an den Landtag zu bringen. Was den zweiten Punkt angehe, daß dem Amtseinnehmer sein Wohnsitz in Bockhorn angewiesen werden möge, so habe der Ausschuss dies für eine Verwaltungssache gehalten, die zunächst den zuständigen Verwaltungsbehörden habe vorgetragen werden müssen. Da dies nach der Petition nicht geschehen sei, so beantrage der Ausschuss:

Der Landtag beschliesse, über diese Petition zur Tagesordnung überzugehen.

**Abg. Ahlhorn:** Er hätte gewünscht, daß der Ausschuss empfohlen hätte, die Petition hinsichtlich des zweiten Punktes der Staatsregierung zur geeigneten Berücksichtigung zu empfehlen, da er der Ansicht sei, daß die Staatsregierung wohl dem Wunsche der Petenten habe entgegenkommen mögen. Es sei für Bockhorn mit großen Unbequemlichkeiten verbunden, ihre Abgaben nach einem andern Orte hintragen zu müssen. Er wolle jedoch von der Stellung eines besondern Antrages absehen.

**Berichterstatter Bödeker:** Der Abg. Ahlhorn habe erwähnt, daß die Staatsregierung dem Wunsche der Petenten, daß dem Amtseinnehmer der Wohnsitz in Bockhorn angewiesen werde, wohl habe entgegenkommen mögen. Es sei dies sehr wohl möglich, es liege aber eben in der Petition nicht vor, daß die Petenten sich bereits an Großh. Staatsregierung gewandt hätten. Der Ausschuss sei keinesweges der Ansicht,

daß die Bitte ungerechtfertigt sei, glaube vielmehr, daß deren Gewährung vielleicht thunlich sei. Die Frage müsse aber zuerst von den oberen Verwaltungsbehörden geprüft werden.

**Abg. Ahhorn:** Daß, was der Herr Berichterstatter bemerkt habe, sei durchaus richtig. Es handle sich hier demnach bloß um die Form, indem der Instanzenzug nicht beachtet sei. Eben deshalb habe aber der Ausschuss s. E. wohl Uebergang zur motivirten Tagesordnung beantragen können.

Berathung geschlossen.

Der Antrag des Ausschusses wird angenommen.

**Berichterstatter Bodeker:** Es folgten sodann fünf Petitionen, welche um Einrichtung eines Amtsgerichtes im Teverland, resp. in Zwischenahn bäten.

Der Berichterstatter verliest den Bericht des Ausschusses S. 985 und 986 der Abklatsche. Der Antrag des Ausschusses geht dahin:

Der Landtag beschliesse:

der Großherzoglichen Staatsregierung die unter 10 aufgeführte Petition aus Zwischenahn zur etwaigen, die übrigen 4 Petitionen aus dem Amte Tever zur besonderen Berücksichtigung zu übergeben.

Der Antrag wird wie zu Petition 1 angenommen.

Es folgt weiter auf der Tagesordnung der Bericht des Petitionsausschusses über eine Vorstellung für den Schulachtsausschuss der Schulacht Eckwarden und Namens desselben der Schulachtsausschussführer Johann Wilhelm von Münster zu Hofswürden, betreffend die Auslegung des Art. 62 §. 2 Ziff. 2 des Schulgesetzes vom 3. April 1855.

Eine Verlesung des Ausschussberichtes wird nicht für erforderlich erachtet. Der Antrag des Ausschusses geht dahin:

der Landtag beschliesse, die Vorstellung für den Schulachtsausschuss der Schulacht Eckwarden der Großherzoglichen Staatsregierung zur geeigneten Berücksichtigung vorzulegen.

Der Vicepräsident eröffnet hierüber die Berathung.

**Reg.-Commissair Kunde:** Die Ansicht der Staatsregierung über die vorliegende Petition sei aus der Mittheilung des Regierungs-Commissairs bekannt. Es sei daselbst die Ansicht der Staatsregierung so ausführlich und klar entwickelt, daß er diesen weiter Nichts hinzuzufügen habe. Was habe nun der Ausschuss in seinem Berichte dagegen vorgebracht? Derselbe habe zuerst hervorgehoben, daß das Verhältniß nicht so hätte angesehen werden können, wie es angesehen sei. Dies sei eine Frage, worüber sich jetzt nachher viel philosophiren lasse; es sei früher aber immer die Sache einmal so von der früheren Oberschulbehörde angesehen worden und lasse sich daran nichts mehr ändern; es hätte damals Recurs eingelegt werden müssen, was aber nicht geschehen sei. — Der Ausschuss sage sodann: „Es erscheine demnach als eine nicht begründete Fiction, wenn das Schreiben des Regierungs-Commissairs sage, der Hauptlehrer habe die ganze Einnahme der Stelle behalten, auch die durch Errichtung mehrerer Classen vermehrte Einnahme, obgleich

er seinen Gehülfen ein von der oberen Schulbehörde bestimmtes Salair habe geben müssen.“ Dies sei aber keineswegs eine Fiction gewesen, sondern Realität, der Schullehrer habe wirklich das ganze Einkommen der Schule bekommen, ihm sei bloß die Verpflichtung auferlegt, davon einen Hülfslehrer zu salariren. Es sei dies gerade so wie bei den Predigern, die einem Hülfsprediger halten müßten. Niemand werde zweifeln, daß ein Prediger das ganze Einkommen seiner Stelle habe, wenn er auch davon einen Hülfsprediger besolden müsse. — Ferner sage der Ausschuss, daß, wenn man durch die Erlassung des Schulgesetzes die im Art. 55 §. 2 enthaltene Voraussetzung als eingetreten angesehen habe, doch schon damals der Beitrag in der That habe wegfallen müssen.“ Es sei allerdings das frühere Verhältniß ein unzweckmäßiges gewesen; man habe dies auch bei Erlassung des Schulgesetzes erkannt und gerade deshalb sei bestimmt, daß wenn bei einer Schule ein zweiter Lehrer erforderlich sei, die Schulcasse denselben zu salariren habe. Hiernach, könnte man nun vielleicht aber sagen, würde der Hauptlehrer das ganze Gehalt ohne allen Abzug beanspruchen können. Allein dagegen sei zu erwiedern, daß nicht immer Grund vorgelegen habe, denselben für seine Person sofort das ganze Gehalt der Stelle zu geben, worauf er nach seiner Anstellung noch keinen Anspruch machen könne. Die Abgabe falle für den persönlich verpflichteten Lehrer daher noch nicht weg, sondern fließe nur in die Schulcasse bis zu einer künftigen Erledigung der Stelle. — So sei die Sachlage. Es beantrage der Ausschuss, die Petition der Staatsregierung zur Berücksichtigung zu empfehlen. Er müsse gestehen, daß er nicht wisse, welchen Zweck dies haben solle, da nach Ansicht der Staatsregierung diese specielle Sache bereits entschieden sei. Man könne vielleicht glauben, daß diese Sache für künftige Fälle von Wichtigkeit sein werde. Aber es sei ihm doch fraglich, ob das Oberschulcollegium und die Staatsregierung, welche bereits in mehreren Fällen in gleicher Weise entschieden hätten, künftig deshalb zu einer andern rechtlichen Ansicht gelangen würden. Um dies zu erreichen, werde es einer authentischen Interpretation bedürfen, die wieder nur für künftige Fälle Bedeutung haben könne. Er glaube aber gar nicht, daß künftig noch solche Fälle wieder eintreten würden, da dieselben bisher nur durch den Uebergang hervorgehoben seien. Er könne sich hiernach dem Antrage des Ausschusses nicht anschließen, beantrage vielmehr:

der Landtag beschliesse, über die Vorstellung für den Schulachtsausschuss der Schulacht Eckwarden zur Tagesordnung überzugehen.

Der Antrag wird sofort mit zur Berathung verstellt. Berathung geschlossen.

**Berichterstatter Bodeker:** Er empfehle den Antrag des Ausschusses anzunehmen. Dasjenige, was der Herr Reg.-Commissair bemerkt habe, habe dem Ausschuss bereits vorgelegen und sei von diesem, wie der Bericht ergebe, berücksichtigt worden. Er könne daher nur auf diesen Bericht verweisen, dem er kaum Etwas hinzuzufügen habe. So klar

dem Herrn Reg.-Commissair seine Ansicht sei, so klar sei ihm persönlich, daß der Ausschuß Recht habe. Er könne daher dem Landtag die Entscheidung überlassen. Die angeführte Analogie der Prediger passe nicht; ein Prediger habe einen Hülfsprediger nur dann nöthig, wenn er wegen geistiger oder körperlicher Untauglichkeit nicht mehr im Stande sei, allein seinen Dienst wahrzunehmen. Hier handle es sich aber um einen wesentlich andern Fall, indem ein zweiter Lehrer dann angestellt werde, wenn es das Bedürfniß der Schule nöthig mache. Es sei also das Verhältniß des Hauptlehrers zum Hülflehrer kein persönliches, vielmehr ein dauerndes, mit der Stelle, dem Amt des Lehrers verbundenes, so daß nicht bloß dem jetzigen Inhaber der Stelle, sondern auch seinem Nachfolger der bestimmte Beitrag auferlegt werde. Der Hauptlehrer könne also niemals wieder dazu kommen, die Einnahme zu erhalten, welche früher mit der Stelle verbunden gewesen sei. — Wenn der Herr Reg.-Commissair ferner gesagt habe, daß der Antrag des Ausschusses keinen Zweck habe, so würde dies für alle Fälle, wo der Landtag der Staatsregierung eine Beschwerde zur geeigneten Berücksichtigung empfehle, eintreten müssen; nach Art. 134 des Staatsgrundgesetzes trete diese Form eben dann ein, wenn die Beschwerden zuvor den Weg der gesetzlichen Berufung bis an die oberste Staatsbehörde gegangen seien. Hiernach könne also das Bedenken, daß die Sache bereits rechtskräftig entschieden sei, nicht entgegenstehen; dies sei immer der Fall. Da es sich hier um die Verfügung einer Administrativbehörde handle, so werde die Frage, ob dieser einzelne Fall Berücksichtigung finden könne, abhängen von der Frage, ob die Sache noch zu redressiren sei, ohne andere Rechte zu verletzen. Sei eine Zusicherung bereits gemacht worden, so könne allerdings das Zugewiesene nicht wieder genommen werden, wohl aber werde bei einer Aenderung der Person der Fall praktisch werden können. Daß außerdem von Großh. Staatsregierung für künftige Fälle eine Gesetzesänderung beantragt werden könne, sei schon vom Herrn Reg.-Commissair hervorgehoben. — Er könne hiernach den Antrag des Ausschusses nur für richtig halten.

Es wird zur Abstimmung geschritten und der Antrag des Reg.-Commissairs abgelehnt, dagegen der Ausschusantrag angenommen.

Es folgt weiter auf der Tagesordnung der Bericht des zur Begutachtung der Nebenanlage F. zu Anlage 10 (Entwurf einer Gefindeordnung für das Fürstenthum Birkenfeld) gewählten Ausschusses, betr. das Schreiben des Großh. Staatsministeriums vom 15. März 1861 (S. 908 der Abklatsche.)

Der Berichterstatter Kläve mann verliest den Bericht des Ausschusses. Der Ausschuß beantragt:

Annahme der Art. 17, 18 und 19 des Entwurfs Neben-Anlage F. zu Anlage 10.

Der Vicepräsident bemerkt, daß mit der Annahme des Ausschusantrages auch das Einverständnis des Landtags mit der Schlussbemerkung des Ausschusses anzunehmen sein werde.

Das Wort wird nicht begehrt, die Berathung geschlossen und der Antrag des Ausschusses angenommen, womit zugleich

das Einverständnis des Landtages zu der Schlussbemerkung des Ausschusses erklärt ist.

Schließlich steht auf der Tagesordnung der mündliche Bericht des Ausschusses VII. zu dem Schreiben Großherzoglicher Staatsregierung vom 11. d. Mts. (S. 838 und 839 der Abklatsche), betr. Entwurf eines Gesetzes über das Armenwesen im Fürstenthum Birkenfeld (Vorlage 15).

Berichterstatter Russell: In dem Schreiben Großherzoglicher Staatsregierung vom 11. März d. J., welches in den Händen sämtlicher Herren Abgeordneten sei, sei zunächst von der Staatsregierung bei dem zum Art. 14 unter 3 c. hinter dem Worte: „Geistlichen“ beschlossenen Zusätze:

„und dem Landrabbiner, der in diesem Districte angestellt sein sollte“

hinsichtlich der Deutlichkeit dieser Fassung ein Bedenken erhoben. Nach dem Schreiben der Staatsregierung sowohl, als nach der früheren Beschlussfassung sei es als selbstverständlich anzunehmen, daß der Landrabbiner, der für das ganze Fürstenthum angestellt sei, nur Sitz und Stimme in der Armencommission desjenigen Armendistrictes haben solle, in welchem er wohne. Der Ausschuß habe jedoch kein Bedenken gefunden, dies noch präciser auszudrücken und er beantrage daher:

Der Landtag wolle beschließen:

der zum Art. 14 unter 3c. hinter dem Worte „Geistlichen“ beschlossene Zusatz ist dahin abzuändern: „und dem Landrabbiner, falls er in diesem Districte seinen Wohnsitz haben sollte“.

Das Wort wird nicht begehrt, die Berathung geschlossen und der Antrag angenommen.

Berichterstatter Russell: Der zweite Antrag des Ausschusses sei der Antrag, welchen der Ausschuß bereits in seinem Berichte empfohlen habe. Der Landtag habe jedoch damals auf den Antrag des Abg. Strackerjan III. diesen Antrag abgelehnt und einen andern Schlusssatz zum Art. 14 angenommen. Die Staatsregierung wünsche nun die Wiederherstellung des Entwurfs, und da der Ausschuß die Gründe, welche die Staatsregierung in ihrem Schreiben hervorgehoben habe, nur theilen könne, so beantrage er:

Der Landtag wolle beschließen:

Statt des zum Art. 14 beschlossenen Schlusssatzes: „bei Verhinderung u. s. w. bis Mitglied“ werde gesagt:

„bei Verhinderung des Bürgermeisters wird derselbe durch den im Dienst ältesten Geistlichen vertreten“.

Der Antrag wird wie oben angenommen.

Damit ist die heutige Tagesordnung erschöpft.

Der Vicepräsident setzt die nächste Sitzung auf Dienstag den 23. April Morgens 10 Uhr an und setzt auf die Tagesordnung derselben:

1. Wahl eines Präsidenten.
2. Ergänzung des Petitionsausschusses und des Ausschusses für die Militairgesetze.

